

Trans*rechte als Menschenrechte anerkennen – Für Akzeptanz, Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die Anerkennung von Trans*rechten als Menschenrechte ist entscheidend, um gleiche Chancen zu sichern, soziale Teilhabe zu verwirklichen und gesellschaftlicher Spaltung entgegenzuwirken. Dafür bedarf es dringend einer Reihe von Maßnahmen, die Respekt und Akzeptanz für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt fördern, LSBTIQ*-Feindlichkeit begegnen und Diskriminierung abbauen. Eine Gesellschaft, die Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Stärke anerkennt, ist als Ganzes nicht nur gerechter, sondern auch stabiler.

Wir setzen uns dafür ein, die gesellschaftliche und politische Anerkennung von Trans*rechten zu stärken – und wollen somit den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt fördern:

**FÖRDERUNG DES RESPEKTS UND DER
AKZEPTANZ FÜR SEXUELLE UND
GESCHLECHTLICHE VIelfALT**

Welche Maßnahmen braucht es?

- **Evaluation des Selbstbestimmungsgesetzes:** Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) ist ein Meilenstein in der Anerkennung von vielfältigen geschlechtlichen Identitäten als gleichwertig. Es trägt den Entwicklungen in menschenrechtlichen und wissenschaftlichen Diskursen Rechnung und setzt die Entpsychopathologisierung von Trans*identitäten rechtlich um. Das Gesetz wurde nach einer ausführlichen gesellschaftlichen Debatte im April 2024 im Deutschen Bundestag verabschiedet und trat zum 01.11.24 in Kraft. Eine Evaluation des Gesetzes wurde in Artikel 12 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten vereinbart. Diese Evaluation soll prüfen, inwieweit die neuen gesetzlichen Regelungen angenommen werden und gemäß den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben geeignet sind, die geschlechtliche Selbstbestimmung zu stärken. Den Ergebnissen dieser Evaluation sollte bei einer Novellierung nicht vorgegriffen werden.

- **Fortführung des Aktionsplans ‚Queer Leben‘:** Der Aktionsplan der Bundesregierung ‚Queer Leben‘ schuf erstmalig einen Rahmen für die koordinierte Umsetzung von Maßnahmen, die die Akzeptanz und den Schutz von LSBTIQ* Personen auf Bundesebene fördern. In einem Bericht, der dem Deutschen Bundestag im Herbst 2024 vorgelegt wurde, wurde deutlich, dass sich aktuell 83 der 134 Maßnahmen in Umsetzung befinden oder bereits umgesetzt wurden. Es ist dringend erforderlich, dass der Aktionsplan fortgeführt und die Maßnahmen auskömmlich finanziert werden. Der*die Queer-Beauftragte*r (Beauftragte*r für Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt) sollte die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans weiter begleiten.
- **Einführung eines Demokratiefördergesetzes:** Angesichts des Erstarkens von demokratiefeindlichen Kräften ist die aktive Gestaltung eines pluralistischen demokratischen Miteinanders dringender denn je geboten. Die auskömmliche finanzielle Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte, die Ziele wie Demokratiebildung, Extremismusprävention oder Vielfaltsgestaltung verfolgen, muss in diesem gesellschaftlichen Klima sichergestellt sein. Dafür braucht es die Einführung eines Demokratiefördergesetzes.

Kontakt:

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstraße 84
10717 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 – 23 94 98 96
E-Mail: info@bv-trans.de
Facebook: [BundesverbandTrans](#)
Instagram: [bv trans](#)



**SCHUTZ VOR LSBTIQ*-FEINDLICHER
GEWALT UND HASSKRIMINALITÄT**

Welche Maßnahmen braucht es?

- **Umsetzung der Empfehlungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität:** Jährlich werden steigende Zahlen zu LSBTIQ*-feindlicher Hasskriminalität durch die polizeilichen Statistiken des Bundesinnenministeriums und Bundeskriminalamts gemeldet. Dieser Entwicklung muss entschieden begegnet werden, damit LSBTIQ* Personen sicher und in Würde in Deutschland leben können. Um diesen Anstieg an Hasskriminalität zu begegnen, müssen die Empfehlungen des Arbeitskreises zur ‚Bekämpfung von homophober und transfeindlicher Gewalt‘ umfassend umgesetzt werden. Darüber hinaus macht die vorgenommene Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB, wodurch nun explizit auch LSBTIQ*-feindliche Beweggründe bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, eine Anpassung der Strafprozessverordnung (StPO) sowie der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) notwendig.
- **Maßnahmen gegen Hate Speech:** Vor allem transfeindliche Vorurteile werden zunehmend von demokratiefeindlichen Akteuren als Einfallstor genutzt, um die gesellschaftliche Mitte zu erreichen und zu spalten. Um diesen Anfeindungen zu begegnen und trans* Personen als vulnerable Bevölkerungsgruppe zu schützen, braucht es eine Ergänzung des § 130 StGB (Volksverhetzung) um die Begriffe ‚geschlechtsspezifisch und gegen die sexuelle Orientierung gerichtet‘ und des § 192a StGB (verhetzende Beleidigung) um ‚geschlechtsspezifisch‘.
- **Schutz für LSBTIQ* Geflüchtete:** Die aktuellen Verschärfungen im Asylrecht stellen für mehrfachbenachteiligte Geflüchtete, darunter LSBTIQ* Personen, eine Gefahr dar. Es muss sichergestellt sein, dass LSBTIQ* Geflüchtete Zugang zu einem Asylverfahren in Deutschland haben und ihnen keine Abschiebung in

vermeintlich ‚sichere Herkunftsstaaten‘ droht, wenn dort LSBTIQ* Personen verfolgt werden. Eine menschenrechtskonforme Asylpolitik muss LSBTIQ* Personen und Menschenrechtsverteidiger*innen den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen, wenn ihnen in ihrem Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben droht.

- **Reform des Konversionschutzgesetzes:** Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen wurde 2020 verabschiedet und stellte erstmals rechtlich Behandlungen, die der Änderung von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität dienen sollten, unter Strafe. Bereits im Gesetzgebungsprozess wiesen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen auf Schutzlücken (u.a. mangelnder Schutz für junge Erwachsene, Strafbarkeitsausnahme für Fürsorge- und Erziehungsberechtigte) hin. Diese müssen durch eine Reform des Gesetzes geschlossen werden.

**SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG UND
ENTSCHÄDIGUNG VON GRUNDRECHTS-
VERLETZUNGEN**

Welche Maßnahmen braucht es?

- **Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 GG:** LSBTIQ* Personen wurden als einzige Personengruppe, die unter dem NS-Regime Verfolgung erlitt, bewusst nicht im Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot) aufgenommen. Weitere Verfolgung unter dem § 175 StGB wurde so über Jahrzehnte ermöglicht. Es muss im GG explizit festgehalten werden, dass LSBTIQ* Personen nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder körperlichen Geschlechtsmerkmale benachteiligt werden dürfen. Dieses gesellschaftliche Signal ist im Hinblick auf steigende Anfeindungen gegenüber LSBTIQ* Personen längst überfällig, um den Schutz dieser besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppe weiter rechtlich abzusichern.

Kontakt:

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstraße 84
10717 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 – 23 94 98 96
E-Mail: info@bv-trans.de
Facebook: [BundesverbandTrans](https://www.facebook.com/BundesverbandTrans)
Instagram: [bv_trans](https://www.instagram.com/bv_trans)



BUNDESVERBAND TRANS*

- **Reform des Abstammungsrechts:** Regenbogenfamilien werden weiterhin durch das Abstammungsrecht benachteiligt. In Familien, in denen das zweite Elternteil keinen männlichen Geschlechtseintrag hat, ist die Anerkennung als rechtliches Elternteil weiterhin nur über eine Stiefkindadoption möglich. Trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Eltern werden weiterhin nicht mit ihrem geänderten Geschlechtseintrag in das Geburtsregister ihres Kindes aufgenommen. Die Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) schufen hier nur eine unzureichende Interimslösung. Um die Benachteiligung von Regenbogenfamilien abzubauen, ist die Abschaffung der Stiefkindadoption und die Beendigung der Falscheintragung von trans*, nicht-binären und intergeschlechtlichen Elternteilen erforderlich.
 - **Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG):** Eine Novellierung des AGG wurde in der vergangenen Legislaturperiode bereits angekündigt und ist längst überfällig. Um Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu fördern, ist die Stärkung des Antidiskriminierungsschutzes notwendig. Um die Rechtdurchsetzung zu verbessern und Schwächen des Gesetzes auszugleichen, gibt es umfassende Empfehlungen wie des Bündnisses ‚AGG-Reform Jetzt!‘, denen wir uns als BVT* angeschlossen haben.
 - **Entschädigung von Grundrechtsverletzungen:** Trans* Personen waren über Jahrzehnte durch die gesetzlichen Regelungen des damals gültigen TSG („Transsexuellengesetz“) Grundrechtsverletzungen ausgesetzt, wenn sie ihren Geschlechtseintrag ändern wollten. Erst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzte Regelungen, wonach trans* Personen für die Änderung des Geschlechtseintrags unverheiratet (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG) oder sterilisiert (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) sein mussten, außer Kraft. Für diese Grundrechtsverletzungen steht eine Entschädigung weiterhin aus. Eine künftige Regierung sollte für diese gesetzliche
- verankerten Grundrechtsverletzungen Verantwortung übernehmen, einen Entschädigungsfonds einrichten und sich offiziell entschuldigen. Intergeschlechtliche Personen, an denen im Kindesalter nicht lebens- oder gesundheitsnotwendige geschlechtsverändernde Operationen und Hormontherapien vorgenommen wurden, sollen ebenfalls für diese Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit entschädigt werden.
- **Rechtliche Anpassungen in der Sozialgesetzgebung:** Der Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen und die damit verbundene Kostenübernahme dieser Maßnahmen orientiert sich an einem wissenschaftlich überholten Verständnis von Trans*geschlechtlichkeit und ist von starken Unsicherheiten geprägt. Mit der Einführung der ICD-11 führt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Gegensatz zur zuvor gültigen Revision der ICD-10 Trans*geschlechtlichkeit nicht mehr als psychische Störung, sondern als „Geschlechtsinkongruenz“ (HA60) unter „Zustände mit Bezug zur sexuellen Gesundheit“. Dieses neue Verständnis von Trans*geschlechtlichkeit macht sozialrechtliche Anpassungen erforderlich. Das Urteil des BSG vom 19.10.2023 (B 1 KR 16/22 R) weist ebenfalls daraufhin, dass eine Neuregelung des gesetzlichen Anspruchs auf Kostenübernahme bei geschlechtsangleichenden Maßnahmen notwendig ist. Für trans* Frauen und trans* Männer gilt seither der Vertrauensschutz, sofern sie ihre Behandlungen bereits begonnen haben. Nicht-binäre Personen sind von der Kostenübernahme aktuell komplett ausgenommen, was im Widerspruch zum etablierten medizinisch-psychologischen Konsens steht.

Kontakt:

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstraße 84
10717 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 – 23 94 98 96
E-Mail: info@bv-trans.de
Facebook: [BundesverbandTrans](#)
Instagram: [bv_trans](#)